

Die Menschenrechte kurz erklärt

Ergänzung für den Unterricht zum Briefmarathon 2008

Elektronische Version unter: <http://www.amnesty.ch/de/themen/menschenrechte>

Definition der Menschenrechte

Menschenrechte sind Rechte, die jedem einzelnen Menschen zustehen. Ihr Ziel ist es, die Würde des Menschen gegenüber der Willkür des Staates zu schützen. Diese Garantien stehen jedem Menschen aufgrund seines Menschseins zu. Daher werden die Menschenrechte auch als angeboren, unverletzlich, unveräusserlich und unabhängig von der Staatsangehörigkeit bezeichnet. Internationale Menschenrechte sind die durch das internationale Recht garantierten Rechtsansprüche von Personen gegen den Staat oder staatsähnliche Gebilde, die dem Schutz grundlegender Aspekte der menschlichen Person und ihrer Würde in Friedenszeiten und im Krieg dienen.

Welche Menschenrechte sind international geschützt?

Menschenrechte schützen nicht alle Aspekte des menschlichen Lebens, sondern nur jene, die für den Schutz der menschlichen Würde und die Entfaltung der menschlichen Person besonders wichtig sind. Was zu diesen fundamentalen Rechten gehört, steht nicht ein für alle Mal fest. Vielmehr sind die Menschenrechte das Produkt einer historischen Entwicklung, welche auch heute noch nicht abgeschlossen ist.

Grundsätzlich lassen sich drei Generationen von Menschenrechten unterscheiden:

Bürgerliche und politische Rechte

Die bürgerlichen und politischen Rechte (erste Generation) gehen auf die amerikanische und die französische Menschenrechtserklärung des späten 18. Jahrhunderts zurück und sind primär als Rechte zur Abwehr staatlicher Übergriffe konzipiert. Sie sind in der Allgemeinen Menschenrechtserklärung von 1948 sowie im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 festgeschrieben und umfassen unter anderem folgende Garantien:

- Schutz der körperlichen Unversehrtheit (Recht auf Leben, Folterverbot, Genozid- oder Völkermordverbot, Verbot von Verschwindenlassen)
- Schutz der persönlichen Freiheit (Sklavereiverbot, Verbot willkürlicher Inhaftierung)
- Freiheitsrechte (Meinungs- und Meinungsäusserungsfreiheit, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit)
- Rechte in Gerichtsverfahren
- Partizipationsrechte
- Diskriminierungsverbot und Minderheitenrechte

Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (wsk-Rechte, zweite Generation) entstanden als Reaktion auf die Verarmung und Ausbeutung der Bevölkerungen während der Industrialisierung im 19. Jahrhundert. Die wsk-Rechte haben zum Ziel, dem Individuum materielle Grundbedürfnisse und Bedingungen für die persönliche Entfaltung zu sichern. Sie sind im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966 festgehalten. Zu diesen Rechten gehören unter anderen:

- Recht auf Arbeit
- Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen
- Recht auf Zusammenschluss in Gewerkschaften
- Recht auf soziale Sicherheit

- Schutz von Familie, Mutterschaft und Kindern
- Recht auf angemessenen Lebensstandard
- Recht auf Gesundheit und Recht auf Bildung

Diese Rechte werden oft etwas vernachlässigt, weil sie sich nicht so einfach durchsetzen lassen wie die politischen und bürgerlichen Rechte. Grundsätzlich wird vom Staat verlangt, dass er konkrete Massnahmen trifft, um einen Standard zu erreichen und zu erhalten, welcher den Bürgern erlaubt, diese Garantien zu geniessen.

Kollektivrechte

Schliesslich entstanden in den 1970er Jahren die so genannten Kollektiv- oder Solidaritätsrechte (dritte Generation). Zu diesen Rechten gehören:

- die Rechte auf Entwicklung, auf Frieden und auf eine saubere und gesunde Umwelt
- das Selbstbestimmungsrecht der Völker

Sind Menschenrechte universell gültig?

Obwohl die Menschenrechte seit ihrer Entstehung 1946 weltweit zunehmend akzeptiert werden, ist die Frage nach ihrer allgemeinen Gültigkeit nach wie vor umstritten. Zwar anerkennen die Staaten, dass die Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind. Gleichzeitig ist aber der Vorwurf, dass die Menschenrechte ein westliches Kulturprodukt sind, nicht verstummt.

Können Menschenrechte eingeschränkt werden?

Einige besonders wichtige Menschenrechte gelten absolut und dürfen unter keinen Umständen eingeschränkt werden. Typische Beispiele sind das Genozidverbot, das Verbot von Folter und unmenschlicher Behandlung oder Strafe, das Sklavereiverbot und der Grundsatz «keine Strafe ohne Gesetz». Zur Absolutheit einer Garantie gehört, dass sie auch in Zeiten von Krieg und staatlichem Notstand nicht ausser Kraft gesetzt werden darf. Die meisten Menschenrechte gelten jedoch nicht absolut. So ist es beispielsweise erlaubt, dass der Staat zur Wahrung des öffentlichen Interesses oder in Notstandssituationen die Meinungsfreiheit einschränken kann. Auch das Verbot der Todesstrafe ist trotz des allgemein gültigen Rechts auf Leben nicht absolut. So sind Tötungen in bewaffneten Konflikten keine Rechtsverletzung, sofern sie im Rahmen des humanitären Völkerrechts erfolgen. Auch in Notwehr oder Notstandssituationen verstösst die Tötung von Menschen durch Staatsorgane nicht gegen das Recht, sofern sie unvermeidbar ist. Für jedes einzelne Recht gibt es klare Bestimmungen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmass dieses eingeschränkt werden darf.

Wen schützen die Menschenrechte?

Menschenrechte schützen Individuen, weshalb die Menschenrechte in der Regel als individuelle Rechte formuliert sind («*jeder Mensch hat ein Recht auf...*»). Manche dieser Individualrechte weisen jedoch eine kollektive Dimension auf. Dazu gehören beispielsweise die Vereinigungsfreiheit, die Gewerkschaftsfreiheit und die Religions- oder Sprachfreiheit. In diesen Fällen tritt das Individuum zwar als Träger eigener Rechte auf, diese verweisen aber auf die soziale Gruppe und Gemeinschaft. Noch deutlicher weisen Garantien des Minderheitenschutzes kollektive Züge auf. Allerdings richten sich Rechte des Minderheitenschutzes in aller Regel an die Angehörigen der Minderheiten. So können sich gemäss Art.27 Pakt II nur Individuen auf dieses Recht berufen.

Wen verpflichten die Menschenrechte?

Menschenrechte verpflichten in erster Linie den Staat. Er besitzt das Gewaltmonopol, damit er für die Sicherheit und Freiheit der Bürger und Bürgerinnen sorgt. Es besteht aber auch die Gefahr, dass er seine Verantwortung nicht wahrnimmt oder seine Macht missbraucht. Die Menschenrechte sind dazu da, dem Gewaltmonopol des Staates Schranken zu setzen und damit die Gefahren zu verringern, welche den Menschen von Seiten der souveränen Staatsmacht potentiell drohen. Der Staat kann sich dieser Pflicht nicht mit dem Verweis auf die nationale Souveränität entziehen. Wozu der Staat konkret verpflichtet ist, ergibt sich aus den einzelnen Menschenrechten, an die er gebunden ist. Grundsätzlich verpflichten aber sowohl die bürgerlichen und politischen wie die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte den Staat auf drei Stufen:

- **Unterlassungspflicht:** Die Unterlassungspflicht verpflichtet den Staat dazu, die Einzelnen nicht direkt oder indirekt an der Ausübung ihrer Menschenrechte zu hindern. Der Staat muss die Menschenrechte achten, indem er sich passiv verhält und Eingriffe wie z.B. Folter bei Polizeiverhören oder Zensur der Medien unterlässt.

- **Schutzpflicht:** Da Menschenrechte nicht nur vom Staat, sondern auch von Privaten begangen werden (z.B. häusliche Gewalt, rassistische Übergriffe, gravierende Umweltverschmutzungen durch Unternehmen), hat der Staat eine Schutzpflicht. Er muss die Menschenrechte gegen die Übergriffe durch Dritte schützen. Dazu muss er gesetzliche Vorkehrungen treffen und bei Verstößen einschreiten.
- **Erfüllungspflicht:** Der Staat hat eine Erfüllungspflicht: er muss die Ausübung eines Rechts überhaupt erst ermöglichen. Er muss alles in seiner Macht stehende unternehmen, um Personen, die unterhalb eines menschenrechtlichen Mindeststandards leben, dabei zu helfen, diesen Mindeststandard zu erreichen (z.B. Zugang zu öffentlichen Schulen und Gesundheitsversorgung für alle).

Bei allen Pflichten muss der Staat das **Diskriminierungsverbot** achten und darf niemanden aufgrund seiner Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, politischen oder sonstigen Anschauung ausschließen.

Welche Rolle spielen Nichtregierungsorganisationen (NGOs) bei der Umsetzung?

Die Kapazität der internationalen Mechanismen zur Überwachung der Menschenrechtssituation ist begrenzt. Deshalb spielen Nichtregierungsorganisationen (NGOs) wie Amnesty International für die Verwirklichung der Menschenrechte eine wichtige Rolle. Sie berichten über die Situation der Menschenrechte im Allgemeinen (z.B. Amnesty-Jahresbericht), untersuchen behauptete Verletzungen in konkreten Fällen, stehen Opfern bei und intervenieren zu ihren Gunsten bei den zuständigen Behörden. Ausserdem mobilisieren sie die Öffentlichkeit gegen Regierungen, die die Menschenrechte systematisch und schwer verletzen, verfassen Berichte (sog. «shadow reports») über die Einhaltung der Menschenrechte zuhanden der Uno-Organe und betreiben Lobbyarbeit.

Meine Rechte wurden verletzt: was nun?

Eine mögliche Verletzung der Menschenrechte muss immer zuerst auf nationaler Ebene eingeklagt werden. Erst wenn alle nationalen Instanzen durchlaufen sind, ist eine internationale Beschwerde möglich. Nur in Fällen besonders schlimmer Menschenrechtsverletzungen (Kriegsverbrechen, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit) kann der Internationale Strafgerichtshof direkt agieren. Je nach Herkunftsland und je nach Stand und Art der Ratifikationen im betreffenden Land kann die Beschwerde an ein regionales oder internationales Kontrollorgan weitergeleitet werden.

Die geschichtliche Entstehung der Menschenrechte:

Der Ursprung: Die Forderung nach allgemeinen und gleichen Menschenrechten ist seit der Antike als Idee präsent. Als Zeitpunkt der Entwicklung der Menschenrechte wird jedoch meist die Magna Charta aus dem Jahre 1215 genannt. In ihr wird die englische Krone erstmals gezwungen, den Vertretern des weltlichen und geistlichen Adels sowie des städtischen Bürgertums einige Grundrechte und politische Mitspracherechte einzuräumen. Allerdings erst in der Neuzeit konnten Menschenrechte in Folge der Revolutionen Bestandteil von Verfassungen und damit einklagbare Rechte werden.

Der Beginn: Das moderne Konzept der Menschenrechte entstand in der Zeit der Aufklärung im 18. Jahrhundert. Die «Virginia Bill of Rights» (1776) in Nordamerika und die Menschen- und Bürgerrechtserklärung (1789) in Frankreich waren die ersten Menschenrechtserklärungen auf nationaler Ebene und bildeten die Grundlage für die weitere Entwicklung. Sie basierten auf dem Grundsatz, dass alle Menschen frei geboren sind und angeborene Rechte besitzen – wobei Sklaven, indianische Völker und Frauen allerdings nicht gemeint waren. Im zwischenstaatlichen Verhältnis spielten Menschenrechte im 18. und 19. Jahrhundert kaum eine Rolle. Im Völkerrecht galt der Grundsatz der absoluten Staatssouveränität. Erst die Schrecken des 2. Weltkrieges brachten die Erkenntnis, dass das Individuum nicht nur vor Misshandlungen durch andere Staaten geschützt werden muss, sondern auch vor dem eigenen Staat. Angesichts der Geschehnisse konnten die staatliche Souveränität und das Prinzip der Nichteinmischung nicht mehr gerechtfertigt werden.

Der Durchbruch: Der Durchbruch für die moderne Menschenrechtsbewegung kam mit der Verankerung der Menschenrechte für alle in der Charta der Vereinten Nationen von 1945. Die Menschenrechte wurden in der Präambel (im Vorwort) «als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal» bezeichnet. Damit wurden sie zur internationalen Angelegenheit erklärt. Der erste Artikel der Charta nennt die «Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen» als eines ihrer Ziele. Die

Respektierung und Verwirklichung der Menschenrechte wurde zum ersten Mal als eine Voraussetzung für Wohlfahrt, Stabilität und friedliche Beziehungen zwischen den Staaten angesehen.

60 UNIVERSAL DECLARATION
OF HUMAN RIGHTS
YEARS | YOURS TO ENJOY - YOURS TO PROTECT

Der eigentliche Inhalt der Menschenrechte wurde in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) www.unhchr.ch definiert, die von der Uno-Menschenrechtskommission ausgearbeitet und von der Generalversammlung am 10. Dezember 1948 verabschiedet wurde. Sie bildet bis heute die Grundlage des internationalen Menschenrechtsschutzes. Obwohl die AEMR nicht rechtlich verbindlich ist, hat sie über die Jahre eine moralische Wichtigkeit bekommen. Juristisch wird sie heute als ein Gewohnheitsrecht betrachtet, d.h. als eine juristische Praxis, die allgemein anerkannt und angewandt wird und deshalb rechtlich bindend ist. Ihre Bestimmungen wurden in zahlreiche nationale Verfassungen aufgenommen und damit einklagbar gemacht. Ausgehend von der AEMR wurden in der Folge schrittweise völkerrechtlich verbindende Verträge zu bestimmten Themen oder Personen mit speziellen Bedürfnissen verabschiedet. Die AEMR wird am diesjährigen Tag der Menschenrechte (10. Dez.) 60-jährig.

Der Kalte Krieg: Der Anfang des Kalten Krieges verunmöglichte die Entstehung eines einzigen rechtlich verbindlichen Instrumentes, welches die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte hätte ergänzen sollen. Der ideologische Kampf führte dazu, dass 1966 der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt oder Pakt I) und der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Bürgerrechtspakt oder Pakt II) verabschiedet wurden. Die westlichen Staaten konzentrierten sich auf die politischen und bürgerlichen Rechte, die im 19. Jahrhundert eine zentrale Rolle bei der Entstehung der Staaten gespielt hatten. Für die sozialistischen Staaten standen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte im Vordergrund. Denn sie betrachteten den Staat als Kollektiv, das soziale Leistungen an den Einzelnen austeilt und zuweist. Die beiden Pakte traten erst 1976 in Kraft, als die 35 notwendigen Vertragsbeitritte zusammengekommen waren.

Die Globalisierung der Menschenrechte: Mit der Entkolonialisierung und der Entstehung neuer Staaten wurden zahlreiche neue Länder Mitglied der Vereinten Nationen, wobei die afrikanischen Staaten Mitte der 1960er Jahre zum stärksten Block wurden. Aufgrund ihrer kolonialen Vergangenheit hatten sie ein starkes Interesse an Menschenrechtsfragen. Heute haben praktisch alle Staaten der Welt eine oder mehrere Menschenrechtskonventionen ratifiziert, und die Menschenrechte als juristisch verbindliche Konzepte sind damit wirklich universell geworden.

Antworten auf weitere Fragen zu den Menschenrechten befinden sich unter www.amnesty.ch unter der Rubrik „Themen“. Folgende weitere Bereiche werden näher erklärt:

- Gelten Menschenrechte auch im Krieg?
- Welches sind die wichtigsten Instrumente zum Schutz der Menschenrechte?
- Wie unterscheiden sich Menschenrechtsverträge von anderen Verträgen?
- Welche Konventionen hat die Schweiz ratifiziert?
- Gibt es formelle Unterschiede zwischen den einzelnen Rechten?
- Wie sind Menschenrechte in der nationalen Gesetzgebung verankert?
- Sind Individuen und nichtstaatliche Akteure auch an Menschenrechtsnormen gebunden?
- Wer überwacht die Umsetzung der Abkommen?